



PRÄAMBEL

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) sowie des § 10 und des § 13 des Baugesetzbuches (BauGB-Novellierung 2007) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO 1990) hat der Rat der Stadt Lüdenscheid in seiner Sitzung am 04.02.2013 den Bebauungsplan Nr. 721/I "Bremecketal", 6. Änderung als Satzung beschlossen.

Dem Bebauungsplan ist die Begründung vom 07.01.2013 beigelegt.

FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA

Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

Zulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können in Anwendung des § 1 BauNVO zugelassen werden:

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Anlagen für Verwaltungen.

Unzulässig sind in Anwendung des § 1 BauNVO:

1. Gartenbaubetriebe,
2. Tankstellen.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

— Straßenbegrenzungslinie

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der vereinfachten 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 721/I "Bremecketal"

SONSTIGE DARSTELLUNGEN



Bestehende Gebäude

Flur 70

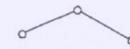
Flurnummer



Flurgrenze

807

Flurstücknummer



Vorhandene Grenzsteine und Grundstücksgrenzen

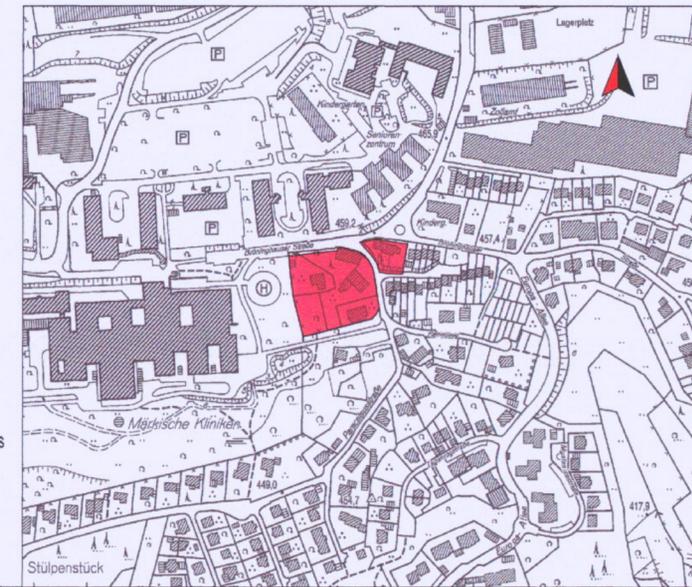
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Lüdenscheid, 20.02.2013

gez. Dzewas
Bürgermeister / in

gez. Marre
Schriftführer / in



Fachdienste	Bescheinigung	Aufstellung	Öffentliche Auslegung	Genehmigung	Rechtsverbindlichkeit
61 gez. Bursian	Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Eindeutigkeit der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Die Planunterlage beinhaltet einen digitalen Datenbestand. Sämtliche vermessungstechnische Maßnahmen für die Umsetzung der planerischen Festsetzungen müssen auf diesem digitalen Datenbestand basieren. Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990.	Der Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt der Stadt Lüdenscheid hat am 20.06.2012 gem. § 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplanes hat gem. Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 26.09.2012 mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 08.11.2012 bis 11.12.2012 öffentlich ausgelegt.	Der Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden und bedarf keiner Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).	Der Satzungsbeschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB sowie § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in der Fassung der 1. Änderung vom 18.11.2008 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Amtsblatt des Märkischen Kreises Nr. 8 am 27.02.2013 veröffentlicht worden. Der Bebauungsplan ist somit seit dem 27.02.2013 rechtsverbindlich und liegt mit der Begründung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.
62 gez. Breul	Lüdenscheid, 14.09.2012 Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, 17.12.2012 Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, 17.12.2012 Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, 17.12.2012 Der Bürgermeister Im Auftrag	Lüdenscheid, 28.02.2013
63 gez. Edelhoff	gez. Breul Städt. Obervermessungsrat	gez. Bärwolf Fachbereichsleiter	gez. Bärwolf Fachbereichsleiter	gez. Bärwolf Fachbereichsleiter	gez. Dzewas Bürgermeister/in
STL/BI gez. Busch					

Stadt Lüdenscheid



Bebauungsplan Nr. 721/I

"Bremecketal" 6. Änderung

Vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB

Gemarkung Lüdenscheid - Stadt	Flur: 70
Maßstab 1:500	Datum: 04.06.2012
Bestehend aus 1 Blatt	Blatt: 1
Entwurf: Mielke	Zeichnung: Priesnitz - Winter